

# RS Vwgh 1991/12/17 91/08/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ist im Spruch des Bescheides in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt, welche Berufung des Bf Gegenstand des angefochtenen Bescheides gewesen ist, vermag der Umstand, daß in der Begründung von einer - möglicherweise vom Bf gar nicht erhobenen - anderen Berufung die Rede ist, den angefochtenen Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit zu belasten.

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080151.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>